

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Einschreiben/Rückschein

Wann greift eine Mutter an?

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland!

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

maledictus,

qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
2BvC 14/22.	31.10.23	Bt/Zw/ ES/BTW 2021/VR-OTO /23-02	15.11.2023

B e t r i f f t:

„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, dass ich mich auf gültige deutsche Gesetze und Recht beziehe, das die vier alliierten Besatzungsbehörden von willkürlichen faschistischen Regeln befreien, also rechtsstaatliche Gesetze auf der Grundlage der Bestimmung des Art. 43 HLKO und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt“.

Sehr geehrter Herr Harbarth,

Sehr geehrte Frau König,

nicht umsonst habe ich Sie am 13.09.2023 persönlich angeschrieben, was ich im Schreiben ausdrücklich bekundet habe.

Am 31.08.2022 habe ich an Ihrer Dienststelle eine Verfassungsbeschwerde (AZ Bt/Zw-OTO ES/BTW 2021/22-01) eingelegt, wobei ich in der Verzögerungsrüge dazu (AZ Bt/Zw/ ES/BTW 2021/VR-OTO /23-01)

vom 13.09.2023 darauf hingewiesen habe, dass diese eigentlich Grundgesetzbeschwerde heißen müsste.

Am 08.11.2023 flatterte nun ein „gelbes Brieflein“ bei mir ein, der angeblich von einem Herrn Müller, Richter an Ihrer Dienststelle, verfasst wurde.

Ganze 15 Monate hat die Beantwortung der Beschwerde wegen Ablehnung meines Einspruchs gedauert. Ganze 2 Wochen gibt Herr Müller Frist um das „gelbe Brieflein“ zu beantworten.

Dabei ist es mir noch nicht einmal möglich zu erkennen, ob dieser Herr Müller als Richter tatsächlich dieses Brieflein verfasst hat, da keine handschriftliche Unterschrift von diesem darunter zu finden ist. Einzig ein Regierungsoberinspektor namens Dignathhh ist in diesem Brieflein mit handschriftlicher Unterschrift zu finden. Zwecks der handschriftlichen Unterschrift hatte ich in der Verzögerungsrüge auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (AZ BVerwG 9 C 40.87) aus dem Jahr 1988 hingewiesen, eine Entscheidung, die der vermeintliche Bundesgerichtshof in 2013 übernommen hat und in der aufgezeigt wird, dass Schriftstücke in Briefform dem Richter zugemutet wird, handschriftlich zu unterschreiben, damit der Empfänger nachvollziehen kann, dass der Richter tatsächlich den Schriftsatz erarbeitet hat oder ihn verantwortet.

Hat also, so bleibt hier mir die Frage, bei Ihnen die Zukunft schon eingesetzt?

Die Zukunft der „Künstlichen Intelligenz“, wozu es nur noch Frau Dignath braucht, um Schreiben einzugeben und entsprechende Antworten auszudrucken?

Deshalb werde ich den vermeintlichen Richter Müller im weiteren Künstliche Intelligenz Müller (KIM) nennen.

Konnte die KIM nicht erkennen, dass die Entscheidung Ihrer Dienststelle aus dem Jahr 1988 noch auf rechtsgültigen Besatzungsrecht der drei Westalliierten beruhte und ich deswegen diese Entscheidung überhaupt angeführt habe?

Hat die KIM nicht erfassen können, dass ich weder eine Wahlbeschwerde, noch irgendeinen Antrag abgegeben habe?

Am 26.10.2021 habe ich einen [Einspruch](#) zur Bundestagswahl vom 26.9.2021 eingelegt, der am 07.07.2022 (also mit großer Verzögerung) [abgewiesen wurde](#).

Daraufhin habe ich die Verfassungsbeschwerde, besser gesagt [Grundgesetzbeschwerde](#), am [31.08.2022](#) an ihrer Dienststelle eingelegt und aufgrund ihrer fehlenden Arbeit diese mit einer [Verzögerungsrüge](#) vom 13.09.2023 aufgefrischt.

Sie werden aus diesen Daten erkennen, wenn Sie denn Ihr Gewissen der Wahrheit verpflichten, dass meinerseits die Fristen, die ihrerseits gesetzt sind, eingehalten wurden, was die KIM aber bezweifelt.

Die KIM meint weiter, dass von mir nicht ausreichend die formelle und materielle rechtliche Seite dargelegt worden wäre. Die formelle Darlegung bezieht sich meinerseits auf die Nichteinhaltung der Art. 28 & 38 des GG zwecks der unmittelbaren Wahl.

Dazu meint die KIM, dass an einer verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema fehlen würde. Hat also die KIM in den Speichern keine Auseinandersetzung ihrer Dienststelle mit der mittelbaren Wahl gefunden?

Konnte die KIM die [Bürgerklage aus dem Jahr 2013](#) nicht finden?

Ach ja, ich Dummerle, ich vergaß ihre Dienststelle hat sich verweigert, sich mit der Bürgerklage auseinanderzusetzen und verweigert sich nun, um die Geltung des formellen Rechts des Art. 28 & 38 GG zu kümmern.

Ach ja, ich hier wieder ich Dummerle, vergaß ich doch schon wieder, dass ich meine, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland (Ausdruck von Prof. Dr. jur. Giese) rechtsungültig ist, da der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volks, der 1990 in die Präambel des GG Eingang fand, gar nicht stattgefunden hat, wozu ich auch den Nachweis von all den Verwaltungen der BRiD bis dato nicht bekommen habe und Sie Herr Harbarth und Frau König deswegen unmittelbar angeschrieben habe. Dabei komme ich vom formellen Recht auf das materielle Recht, die Art. 20 & 25 GG, zum einem, den Souverän/Herrscher, das deutsche Volk und zum anderen auf die Verpflichtung gegenüber dem verbindlichen Völkerrecht. Im Zuge dessen gleich weiter im materiellen Recht auf die Art. 1-19 GG.

Aber was ist dieses materielle Recht wert, wenn doch ein verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volks, mit dem es sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, nicht stattgefunden hat?

Da komme ich doch dann gleich in das materielle Recht des verbindlichen Völkerrechts, das insbesondere in den beiden Artikeln 1 der beiden [Menschenrechts pakte](#) festgehalten ist, das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**.

Was ist nun von meiner menschlichen Intelligenz noch zu überdenken, wozu mir die KIM Gelegenheit gibt und zwar zwei Wochen lang und keinen Tag länger und schon gleich gar nicht 15 Monate lang.

Da ich keine Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt habe, sondern einen Einspruch, darauf eine Beschwerde zwecks Ablehnung des Einspruchs und danach eine Verzögerungsrüge, bin ich der Meinung, meinen Einspruch und die gemachten Aussagen in der Verzögerungsrüge nicht zurückzunehmen.

Ich meine, dass die Künstliche Intelligenz, die ihrerseits angewandt wird, letztendlich trotzdem aus menschlicher Intelligenz heraus aufgebaut wurde.

Nun frage ich mich, welche menschliche Intelligenz? Etwa auch die der wichtigen Männer, die sich 1990 einig waren, wie zu verfahren wäre [\[1\]](#) bzw. deren Auftragnehmer?

Wenn ich Sie Herr Harbarth und Frau König in der Verzögerungsrüge noch gebeten habe, so fordere ich Sie jetzt auf, mir doch aufzuzeigen,

- wann das deutsche Volk den verfassungsgebenden Kraftakt gestemmt hat und in welchen Annalen (BGBl.) dieser festgehalten wurde.

Und bitte, stellen Sie die KIM darauf ein, dass der [Art. 4 des Einigungsvertrags](#) zwar die Aufhebung des Art. 23 a. F. GG und die Neufassung der Präambel enthält, dies aber nicht den verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes nachweist.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt

[1] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-02-100705.pdf>

Verteiler:

Per Einschreiben/Rückschein

Bundesverfassungsgericht/GrundGesetzGericht

Weiterer Verteiler

Per Einschreiben Einwurf:

Vier alliierten Besatzungsbehörden

-der Republik Frankreich,

-der Russischen Föderation,

-des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

-der Vereinigten Staaten von Amerika

Volksrepublik China

Deutschlandverteiler